

Bundesminister für Europa,
Integration und Äußeres

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMEIA-AT.90.13.03/0092-VI/2019

Wien, am 30. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2019 unter der **Nr. 3734/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

1) *Wie viele Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz sind seit 1.1.2018*

a) in Ihrem Bundesministerium,

b) in Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden (bitte um Aufzählung),

eingegangen?

2) *Wie viele davon wurden inhaltlich vollständig beantwortet?*

3) *Wie viele davon wurden inhaltlich teilweise beantwortet?*

4) *Wie viele davon wurden*

a) mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),

b) mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit.),

c) mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit)

nicht beantwortet?

5) *Wie viele davon wurden*

- a) mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),*
- b) mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 1 Abs 2 leg. cit),*
- c) mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit) nur teilweise beantwortet?*

6) *Wie viele der Anfragen im Sinne der Frage 1) wurden fristgerecht binnen 8 Wochen beantwortet, und wie viele nicht (§ 3 leg. cit.)?*

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. In meinem Ressort wurden im Jahr 2018 alleine über die Hotline des Bürgerservices mehr als 13.500 Anrufe in konsularischen Fragen betreut.

Eine verwaltungstechnische Erfassung aller Anfragen, die an das BMEIA gerichtet werden, würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

Zu den Fragen 7 bis 11:

- 7) In wie vielen Fällen wurde auf Antrag des Auskunftswerbers über die Nicht-Erteilung einer Auskunft ein Bescheid gemäß § 4 leg. eil. erlassen?*
- 8) In wie vielen Fällen, in denen ein Bescheid gem. § 4 leg. cit. erging, wurde Beschwerde gegen diese Bescheide vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben?*
- 9) In wie vielen Fällen waren solche Beschwerden (Frage 8) erfolgreich (soweit diese bereits entschieden sind)?*
- 10) Wie hoch war der geschätzte Aufwand für sämtliche Beschwerdeverfahren zum Auskunftspflichtgesetz seit 1.1.2018 (in Personenstunden sowie eine Aufstellung sonstiger mit den Verfahren verbundener Kosten).*
- 11) In welcher Form wurden die Auskunftswerber über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert, wenn kein Bescheid dazu erlassen wurde?*

Es wurde ein Bescheid (abschlägig) erlassen, gegen den Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben wurde. Letzteres hat noch nicht entschieden. Der Aufwand für das Beschwerdeverfahren erfolgt im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit. Von einer gesonderten Aushebung der angefallenen Personenstunden wird auf Grund des zu hohen Verwaltungsaufwandes abgesehen. Schriftliche Anfragen werden in schriftlicher Form beantwortet.

Zu den Fragen 12 und 13:

- 12) *Nach welchem Maßstab wird "die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben" (§1 Abs 2 leg. cit) in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden, beurteilt?*
- 13) *Gibt es zur Anwendung des § 1 Abs 2 in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nach geordneten, weisungsgebundenen Behörden eine Verordnung oder einen internen Erlaß? Falls ja, wird um Übermittlung ersucht.*

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Auskunft nicht erteilt, wenn dies bedingen würde, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre.

Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Weiters verweise ich auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz-Verfassungsdienst (Anlage zur Anfragebeantwortung zur Anfrage Nr. 5026/J-NR der 24. Gesetzgebungsperiode).

Mag. Alexander Schallenberg

